

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Begriffe wie folgt definiert:

- „AirPlus“ bezeichnet die Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH, Dornhofstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland, die Herausgeberin des AirPlus Company Account,
- „Account“ bezeichnet den von AirPlus gewährten AirPlus Company Account,
- „Vertragspartner“ bezeichnet die Partei, der AirPlus einen Account gewährt,
- „Vertragsunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die Zahlungen über den Account annehmen,
- „AirPlus Online Service“ umfasst u.a. das AirPlus Geschäftsreise-Portal und den AirPlus Information Manager (falls vom Kunden gewünscht),
- „A.I.D.A.“ bezeichnet die „AirPlus A.I.D.A. Virtual Cards“, eine Funktionalität für registrierte Nutzer des AirPlus Geschäftsreise-Portals, mit der eine virtuelle MasterCard Nummer zur Bezahlung generiert wird, wenn Zahlungen über den AirPlus Company Account nicht möglich sind.

2. Vergabe von Accounts

Nach Eingang des vom Vertragspartner ausgefüllten Antrags und erfolgter Annahme durch AirPlus, gewährt AirPlus dem Vertragspartner einen Account und verknüpft diesen mit der im Antrag angegebenen Adresse. AirPlus behält sich das Recht vor, Anträge aus jedweden Gründen abzulehnen.

3. Nutzung von Accounts

Der Account berechtigt den Vertragspartner, Leistungen (wie im Vertrag beschrieben) von AirPlus und ausgewählten Vertragsunternehmen die der Vertragspartner in Anspruch nimmt, zu bezahlen. Eine private Nutzung des Accounts ist ausdrücklich untersagt. Der Vertragspartner beauftragt und ermächtigt AirPlus unwiderruflich, Forderungen der Vertragsunternehmen, die durch die Verwendung des Accounts entstehen, zu begleichen. Der Vertragspartner willigt AirPlus gegenüber unwiderruflich in jeden einzelnen Zahlungsvorgang ein, indem er entweder selbst oder über einen Dritten bei der Bezahlung gegenüber dem Zahlungsempfänger seinen Account vorlegt oder dessen Nummer angibt. Der Vertragspartner erstattet AirPlus alle ausstehenden Beträge, die AirPlus Kraft der Beauftragung und Ermächtigung entweder selbst oder über Dritte erbringt. Die jeweiligen Erstattungsleistungen von AirPlus werden in den jeweiligen laufenden Rechnungen aufgeführt. Wird der Account bei einem Vertragsunternehmen oder Reisebüro hinterlegt, wird der Vertragspartner AirPlus Name und Adresse dieses Unternehmens mitteilen.

Weitere Ausführungsbedingungen für Zahlungsaufträge:

- der Verfügungsrahmen darf nicht überschritten sein;
- der Account darf nicht gesperrt sein;
- es darf kein wichtiger Grund vorliegen, der AirPlus zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abschnitt „Vertragsbeginn und Vertragsende“ berechtigt.

AirPlus darf einen Account sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Accounts dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. AirPlus darf einen Account auch sperren, wenn AirPlus berechtigt ist, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, oder eine Account Nummer durch eine neue ersetzt wird.

4. Verantwortung für den Account

Nach Gewährung des Accounts haftet der Vertragspartner für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Accounts entstandenen Forderungen. Der Vertragspartner unternimmt alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen, den Account vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen („Sorgfaltspflichten“). Der Vertragspartner unterrichtet AirPlus unverzüglich nach Bekanntwerden über Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen einer Account-Nummer oder Missbrauch des Accounts durch eine nicht berechtigte Person („Verlust-, Diebstahl-, Missbrauchsanzeige“) Der Vertragspartner benachrichtigt AirPlus unverzüglich im Falle von Fehlern auf der Abrechnung von AirPlus oder Fehlern seitens AirPlus.

Beruhend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung einer verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Account-Nummer, so kann AirPlus von dem Vertragspartner den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen. Der Vertragspartner haftet nicht, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen einer Account-Nummer oder eine missbräuchliche Verwendung eines Accounts vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust einer Account-Nummer durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung von AirPlus oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der AirPlus ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Der Vertragspartner ist nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige gem. § 63 Abs 2 ZaDiG 2018 (Verlust, Diebstahl, Missbrauch) verwendeten Accounts entstanden sind. Der Vertragspartner ist auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn AirPlus ihrer Pflicht gemäß § 64 Abs 1 Z 1 oder Z 3 ZaDiG 2018 nicht nachgekommen ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Zum Ersatz des gesamten Schadens ist der Vertragspartner verpflichtet, wenn der Vertragspartner in betrügerischer Absicht gehandelt oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten oder einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Accounts herbeigeführt hat.

Wird ein Account in unerlaubter Weise benutzt, werden die Vertragsparteien einander die Angaben zur Verfügung stellen, die für den Einzug der Forderungen und/oder das Schließen des Accounts notwendig sind. Sobald der Vertragspartner nicht mehr berechtigt ist, seinen im Rahmen dieser Vertragsbedingungen gewährten Account zu benutzen, ist jede weitere Benutzung des Accounts zu unterlassen. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht mehr berechtigt, seinen Account zu benutzen, wenn dieser für ungültig erklärt worden ist oder geändert wurde.

Begleitet der Vertragspartner die Abrechnung nicht im vollen Umfang bis zum vereinbarten Zahlungsziel, ist AirPlus berechtigt neben Bankspesen und Mahngebühren (€ 40,- pro Zahlungserinnerung durch AirPlus) Verzugszinsen ab dem Zahlungsziel in Rechnung

zu stellen. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt derzeit 8,58 % kann von AirPlus jederzeit durch einseitige Bestimmung geändert werden und ist auf jeden Fall auf die Höhe des gesetzlichen Verzugszinses beschränkt (§ 456 UGB). Verzugszinsen werden p.a. berechnet. AirPlus wird den Vertragspartner über Verzugszinsänderungen zu dessen Nachteil mit der nächsten Abrechnung unterrichten. AirPlus ist berechtigt, sämtliche Accounts des Vertragspartners für die Dauer des Verzugs zu sperren, soweit ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

5. Nutzung des AirPlus Online Service

Der Vertragspartner hat Zugriff auf den AirPlus Online Service. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Benutzernamen und Passwort. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das AirPlus Geschäftsreise-Portal einverstanden, die unter der Adresse www.airplus.com/TC/AT-de eingesehen und ausgedruckt werden können. Bei Bedarf können diese auch in anderer Form zur Verfügung gestellt werden.

6. Nutzung AirPlus A.I.D.A. Virtual Cards

In Verbindung mit dem AirPlus Company Account bietet AirPlus die A.I.D.A. Funktionalität für registrierte Nutzer des AirPlus Geschäftsreise-Portals an. Wenn der AirPlus Company Account als Zahlungsmittel nicht akzeptiert wird, kann der Vertragspartner eine virtuell nutzbare MasterCard Nummer über die A.I.D.A. Software/das AirPlus Geschäftsreise-Portal generieren. Diese MasterCard Nummer ist im Hintergrund mit dem AirPlus Company Account verknüpft und wird auch über diesen abgerechnet.

Wird die virtuelle MasterCard-Nummer im Ausland eingesetzt, wird ein Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,5 % des jeweiligen Betrages berechnet, außer für Umsätze von oder nach einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Euro oder einer Landeswährung der Mitgliedstaaten getätigt werden, die gemäß Artikel 14 der Überweisungs-VO ihren Beschluss, die Anwendung der Überweisungs-VO auf ihre Landeswährung auszudehnen, mitgeteilt haben. Dieses Entgelt wird zusammen mit dem Betrag des Zahlungsvorganges abgerechnet.

7. Gegenansprüche, Aufrechnung und Abtretungsverbot

AirPlus ist nicht haftbar, wenn ein Vertragsunternehmen oder jedwede zur Annahme des Accounts berechtigte Stelle den Account aus jedweden Grund nicht akzeptiert. Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und einem Vertragsunternehmen oder einer zur Annahme des Accounts berechtigten Stelle oder Ansprüche des Vertragspartners gegen AirPlus oder ein von AirPlus ermächtigtes Vertragsunternehmen entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung gegenüber AirPlus, die von AirPlus in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn es für AirPlus offensichtlich wird, dass der vom Vertragsunternehmen erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht. Als Streitigkeiten im vorstehenden Sinn gelten insbesondere solche, die die Geltendmachung von Ansprüchen wegen mangelhafter oder Nichtleistung oder wegen sonstigen Leistungsstörungen durch den Vertragspartner oder die sonstigen Einwände des Vertragspartners gegen ein Vertragsunternehmen oder jedwede zur Annahme des Accounts berechtigte Stelle zum Gegenstand haben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen an AirPlus oder ein Vertragsunternehmen von AirPlus, die Aufrechnung gegenüber AirPlus zu erklären, es sei denn, der Anspruch ist von AirPlus anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsansprüche geltend zu machen oder Ansprüche gegen AirPlus an Dritte abzutreten.

8. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

AirPlus kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat AirPlus zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann AirPlus auch später noch eine Besicherung und/oder Verstärkung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Vertragspartner rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Bis zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten ist AirPlus berechtigt, dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Accounts zu sperren. Der Besicherungsanspruch von AirPlus besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Vertragspartner keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu leisten hat. Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird AirPlus dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt AirPlus, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird AirPlus den Vertragspartner auf diesen Umstand hinweisen.

9. Zusatzdaten

Sofern der Vertragspartner von AirPlus zusätzlich zu den Standarddaten interne Zusatzdaten erhalten möchte, verpflichtet er sich, eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung mit dem Vertragsunternehmen oder dem ihn betreuenden Reisebüro zu treffen. Sollten die internen Zusatzdaten aus jedweden Gründen nicht oder nur teilweise oder unzureichend auf der Abrechnung ausgewiesen werden, berechtigt dies den Vertragspartner nicht, einzelne oder alle abgerechneten Beträge zurückzubehalten oder zu mindern. Nachbesserungen müssen von AirPlus nicht geleistet werden.

10. Entgelte

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus diesem Vertrag. Sie werden dem Vertragspartner, soweit nicht abweichend vereinbart, einmal im Jahr im Voraus berechnet. Die Entgelte sind nicht erstattungsfähig. Arbeiten und Dienstleistungen, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, aber von AirPlus auf Verlangen des Vertragspartners erbracht werden, werden gesondert berechnet. AirPlus ist berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben, wenn dies zweckmäßig erscheint (z.B. bei geringfügigen Beträgen).

11. Abrechnung

Transaktionen werden in Euro abgerechnet, auch wenn sie auf Fremdwährungen lauten. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe eines Umrechnungskurses („Referenzwechselkurs“), der auf Wechselkursen einer oder verschiedener deutscher Großbanken oder auf Wechselkursen von MasterCard International Incorporated bzw. VISA Inc. des dem Buchungstag vorangegangenen Bankarbeitstages basiert, in Euro umgerechnet. Der Referenzwechselkurs wird bankarbeitstäglich durch AirPlus festgelegt und im AirPlus Geschäftsreise-Portal zugänglich gemacht. Änderungen des hier vereinbarten Referenzwechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

12. SEPA Lastschrift

Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Vertragspartner der AirPlus ein entsprechendes SEPA Lastschrift Mandat erteilt/erteilt hat, gilt Folgendes: Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch AirPlus in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens 1 (einen) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/ „Prenotification“).

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Abrechnung/Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner im Zeitraum zwischen der Erstellung der Abrechnung/Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden.

Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der einzelnen Abrechnung/Rechnung bzw. in der einzelnen Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner der AirPlus das SEPA-Mandat als Rahmenmandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt hat, der Kunde für jedes Vertragsverhältnis vereinbarungsgemäß eine gesonderte Abrechnung/Rechnung – und entsprechend eine gesonderte Vorabinformation – erhält, jedoch die jeweiligen Abrechnungs-/Rechnungsbeträge dasselbe Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag (= Summe aus beiden Abrechnungen/Rechnungen) eingezogen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch AirPlus eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn dem Vertragspartner im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte. Übt AirPlus ihre vertraglichen Rechte nicht aus, stellt dies keinen Verzicht auf deren Rechte aus und hindert AirPlus nicht an ihrer späteren Ausübung.

13. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Der Vertragspartner sichert AirPlus zu, dass im Unternehmen hinreichend konkrete Reiserichtlinien existieren und diese den Mitarbeitern bekannt sind, und es sichergestellt ist, dass den Mitarbeitern in der konkreten Buchungssituation bewusst ist bzw. bewusst sein kann, dass sie ggf. gegen die Reiserichtlinien verstoßen, die Mitarbeiter sowie die Mitarbeitervertretung darüber informiert sind, dass AirPlus umfassende Daten zur Verfügung stellt, damit der Vertragspartner die Einhaltung der Reiserichtlinien kontrollieren kann.

Soweit AirPlus personenbezogene Daten eigenständig erhebt und verarbeitet geschieht dies im Rahmen des Erforderlichen und im Rahmen der Datenschutzhinweise von AirPlus. Diese werden dem Vertragspartner von AirPlus zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner sichert zu, diese Datenschutzhinweise unverzüglich nach Erhalt den Mitarbeitern bekannt zu machen.

14. Mitteilungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, AirPlus unverzüglich schriftlich über relevante Änderungen zu unterrichten, insbesondere Änderungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Eigentümern und Vertretungsbefugten (§6 FM-GwG), sowie Änderungen von Bankverbindung und Adressen. Mit Änderungen im Firmenbuch (z.B. Umfirmierung, Umwandlung) ist ein Firmenbuchauszug unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen. Mit wesentlichen Änderungen der Bankverbindung hat der Vertragspartner ein vollständig ausgefülltes SEPA Mandat unverzüglich vorzulegen, soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde.

15. Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertragspartner gibt AirPlus gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages ab, indem er AirPlus den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag übermittelt und dieser AirPlus zugeht. Der Rahmenvertrag kommt zustande, wenn AirPlus die Account-Nummer an den Vertragspartner versendet.

Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Kündigungen können auf einzelne Accounts beschränkt werden. Die Kündigung des Vertragspartners wird mit dem Zeitpunkt der Sperrung des von der Kündigung betroffenen Accounts wirksam. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) der Vertragspartner beim Antrag unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Mitteilungspflichten gemäß diesem Vertrages schuldhaft nicht nachkommt oder b) falls der Vertragspartner seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder c) AirPlus Kenntnis darüber erlangt, dass sich die Vermögenslage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht oder d) der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Abschnitt „Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten“ oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung innerhalb der von AirPlus gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder e) der Vertragspartner um Aussetzung von Zahlungen bittet und diese gewährt wird oder f) der Vertragspartner sein Unternehmen schließt oder auflöst oder dahingehende Schritte unternimmt oder g) wenn Sicherheiten wegfallen oder h) der Vertragspartner schuldhaft und nachhaltig im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nicht mitwirkt, z.B. Nachweise schuldhaft und nachhaltig nicht erbringt oder Auskünfte schuldhaft und nachhaltig nicht gewährt oder i) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Im Kündigungsfall werden sämtliche Forderungen von AirPlus gegen den Vertragspartner sofort fällig. AirPlus überweist

nach Beendigung des Vertragsverhältnisses etwaige Guthaben an den Vertragspartner.

16. Vertragsänderungen

AirPlus gibt dem Vertragspartner Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen Textform bekannt Sie gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. AirPlus weist den Vertragspartner mit Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen ausdrücklich auf diese Folge hin. Im Übrigen werden die Parteien individuelle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vertragsbedingungen, die nicht § 48 Abs 1 Z 2 lit f ZaDiG 2018 iVm § 73 ZaDiG 2018 betreffen, nur schriftlich treffen. Sie müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen der Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

17. Erfüllungsgehilfen und Abtretung

AirPlus ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages im Ganzen oder in Teilen Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass AirPlus vom Vertragspartner zu Zwecken der Risikobewertung zu Verfügung gestellte Informationen (z.B. Jahresabschlüsse) an Dritte, wie z. B. Warenkreditversicherungen, weitergibt. AirPlus ist weiter berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird AirPlus den Vertragspartner in einem gesonderten Schreiben darüber informieren. Der Vertragspartner stimmt dem bereits heute zu.

18. Zahlungsdienste, Haftungsbegrenzung

Eine private Nutzung des Accounts ist ausdrücklich untersagt. Für Zahlungsaufträge die im Rahmen dieses Vertrages ausgeführt werden, gilt das ZaDiG 2018. Folgende Bestimmungen des ZaDiG 2018 werden jedoch, sofern es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt, abbedungen, d.h. sie gelten nicht: §§ 32 bis 54 ZaDiG 2018 sowie § 56 Abs 1, § 58 Abs 3, §§ 66, 68, 70, 71, 74 und 80 ZaDiG 2018. Im Fall nicht autorisierter Zahlungsaufträge (Umsätze ohne Zahlungsanweisung oder von der Zahlungsanweisung abweichende Umsätze) wird AirPlus unverzüglich eine Rückbuchung durchführen und das belastete Konto des Vertragspartners wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wenn der Vertragspartner AirPlus unverzüglich – ohne schuldhaftes Verzug – nach Feststellung des nicht autorisierten Zahlungsauftrages, spätestens jedoch sechs Monate nach Belastung des Kontos, davon unterrichtet (Rügeobliegenheit). Fristen für eine gerichtliche Geltendmachung gelten unbeschadet dieser Frist. Auch andere Ansprüche, wie z.B. Schadenersatzansprüche im Falle eines auf Seite von AirPlus liegenden Verschuldens, bleiben durch das Verstreichen dieser Frist unberührt. AirPlus haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Bei von AirPlus leicht fahrlässig verursachten Schäden wird die Haftung für reine Vermögensschäden und den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der Vertragsbedingungen und/oder sonstiger Vereinbarungen bestmöglich erreicht wird. Das Gleiche gilt für die Füllung von Vertragslücken.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird Wien vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.